

KVD Land führte aus, dass das Aufgabenspektrum der Oberen Denkmalbehörde üblicherweise im Kultur- und Sportausschuss keine Rolle spiele. Dies hänge mit der Konstruktion des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) zusammen: nicht der Kreis sei Obere Denkmalbehörde, sondern der Landrat in seiner Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde. In erster Linie handle es sich bei dieser staatlichen Aufgabe um eine Aufsichtsfunktion über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Untere Denkmalbehörden). Der Kreis als kommunale Einrichtung werde im Gesetz nur an einer Stelle benannt und sei für die Beratung der Unteren Denkmalbehörde zuständig.

KVD Land stellte heraus, dass der Denkmalschutz eine ernst zu nehmende Aufgabe sei, mit dem Ziel, das kulturelle Erbe zu schützen und zu bewahren.

Das aus dem Jahr 1980 stammende Denkmalschutzgesetz sei im Wesentlichen unverändert geblieben. Eine erste umfangreiche Novelle habe 2013 für Änderungen gesorgt, etwa bei der Frage der Kostentragungspflicht bei wissenschaftlichen Grabungsvorhaben (die bisherige Anwendung des Verursacherprinzips sei von der Rechtsprechung verworfen worden und habe eine neue Rechtsgrundlage verlangt) oder der Einführung des sogenannten Schatzregals in Nordrhein-Westfalen (herrenlose Funde gehen in Landeseigentum über). Anzeichen für eine Evaluation des Denkmalrechts mit ggf. weiteren Änderungen seien erkennbar.

Die Definition eines Denkmals gebe § 2 DSchG NRW wieder: *„Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.“*

Während die LVR-Ämter für Denkmalpflege bzw. Bodendenkmalpflege als Fachämter für die inhaltliche Begutachtung des Denkmalwertes verantwortlich zeichneten, seien die Unteren Denkmalbehörden für die formelle Eintragung in die Denkmalliste zuständig. Erst dadurch werde der Schutzstatus (konstitutive Wirkung) erreicht.

Die Kommune sei grundsätzlich an das Fachgutachten des LVR gebunden. Sofern die Kommune jedoch fachliche Bedenken hege, müsse sie dies äußern und eine sachliche Gegendarstellung liefern. Der LVR könne sodann die Entscheidung der Obersten Behörde einholen (§ 21 Abs. 4 DSchG, Ministerentscheid).

In den Fällen, in denen die Kommune dem Fachgutachten nicht folge, sondern untätig bleibe oder beispielsweise der Rat eine mögliche Eintragung verhindere, komme die Obere Denkmalbehörde ins Spiel. Ein mögliches Instrument sei dann die Anweisung an den Bürgermeister, ggf. den Beschluss des Rates zu beanstanden und das Denkmal einzutragen.

KAF Schmitz informierte den Ausschuss über den Stand der vorgenommenen Unterschutzstellungen, der in regelmäßigen Abständen seitens des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr abgefragt werde. Mit rund 3.900 eingetragenen Denkmälern sei der Rhein-Sieg-Kreis durchaus als „Denkmal-Kreis“ zu klassifizieren. Immerhin stellten sie ca. 11 Prozent aller im Regierungsbezirk Köln vorliegenden Eintragungen dar. Unterschieden werde dabei zwischen Baudenkmalern (3.350), Bodendenkmälern (460) sowie beweglichen Denkmälern.

Auf die Frage von Abg. Geske nach der Art von beweglichen Denkmälern wurden als Beispiele Scherben oder Münzen genannt. Die Glocke einer Kirche oder ein Eisenbahnwagen könnten

ebenfalls ein bewegliches Denkmal darstellen. In der Praxis spielten bewegliche Denkmäler jedoch eine eher untergeordnete Rolle.

KAF Schmitz legte dar, dass sogenannte Denkmalbereiche durch Satzung der Kommune unter Schutz gestellt würden. Aufgabe der Oberen Denkmalbehörde sei es, eine solche Satzung zu prüfen und nach § 5 DSchG NRW zu genehmigen. Derzeit gebe es folgende Denkmalbereiche:

Hennef	Stadt Blankenberg Bödingen Unteres Siegtal
Much	Ortskern Much
Niederkassel	Alte Kolonie
Troisdorf	Kasinoviertel Rote Kolonie Schwarze Kolonie

KAF Schmitz teilte des Weiteren mit, dass die Vorgaben der neuen Denkmallisten-Verordnung die kreisangehörigen Kommunen vor enorme Probleme stellten. Die in 2015 erlassene Verordnung schreibe vor, für jedes neu einzutragende Denkmal künftig einen digitalen Datensatz anzulegen, dessen lagemäßige Bezeichnung eine direkte Georeferenzierung im Kataster als auch im Internet ermögliche. Darüber hinaus solle auch der Altdatenbestand der Denkmallisten (bislang Papierform) bis 2020 digitalisiert und grundsätzlich veröffentlicht sein.

Die Obere Denkmalbehörde habe in diesem Zusammenhang eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die aus Vertretern des LVR, des Amtes für Geoinformation und Katasterwesen, der Civitec und einzelnen Unteren Denkmalbehörden bestehe, um sich inhaltlichen und technischen Fragen zu widmen und der Verordnung kreisweit gerecht zu werden.

Darüber hinaus habe die Obere Denkmalbehörde im Wesentlichen die Aufgabe, Grabungserlaubnisse nach § 13 DSchG NRW zu erteilen: *„Wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde.“*

Diese Genehmigung werde im Benehmen mit dem Fachamt (hier: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege) erteilt, sei an verschiedene Bedingungen und Auflagen geknüpft und je nach Umfang der Prospektion kostenpflichtig (zw. 150 und 500 Euro). Als prominentes Praxisbeispiel wurde die Baumaßnahme auf dem Siegburger Michaelsberg genannt.

Auch die Personen, die mit Metallsonden auf die Suche nach Bodendenkmälern gingen, bedürften einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW seitens der Oberen Denkmalbehörde. Die Erlaubnis sei in der Regel für die Dauer eines Jahres gültig und für den Metalldetektorengänger ebenfalls kostenpflichtig (75 Euro).

Während die Obere Denkmalbehörde in 2014 noch 15 Grabungen genehmigt habe, die sich vornehmlich auf archäologische Untersuchungen beschränkt hatten, habe sich die Zahl der Genehmigungen im letzten Jahr verdoppelt. Kreisamtfrau Schmitz begründete den Anstieg der Anträge damit, dass vermehrt Sondengänger zu verzeichnen seien. Es sei zwischenzeitlich zum Hobby geworden, Ackerflächen zu durchforsten und sich buchstäblich auf Schatzsuche zu begeben.

Abg. Solf bedankte sich bei der Verwaltung und betonte die Bedeutung des Denkmalschutzes. Er lobte auch die Arbeit des LVR.

Vorsitzender Eichner hielt es für wichtig, dass die Digitalisierung so intensiv betrieben werde, um bedeutende Dokumente und Abbildungen für die Nachwelt zu erhalten.

Auf die Frage von Abg. Metz nach dem aktuellen Stand der Denkmalpflegepläne äußerte KVD Land, dass die Obere Denkmalbehörde keinen lückenlosen Überblick darüber habe.

Abg. Metz verwies auf Siedlungen und Ortsteile im Rhein-Sieg-Kreis, die hauptsächlich durch die Bautätigkeiten der Nachkriegszeit geprägt seien. Fraglich sei, ob die Nachkriegsarchitektur aus den 50er-/60er-Jahren den Denkmalbehörden in Zukunft mehr Arbeit machen werde. KVD Land bestätigte, dass sich die gesamte Architektur im Blickfeld des Denkmalschutzes befinde und insbesondere auch die Nachkriegsarchitektur im Fokus stehe; ihm seien jedoch keine Flächen aus dieser Zeit bekannt, bei denen über weitere festzulegende Denkmalbereiche nachgedacht werde.

Abg. Seelbach sprach den konkreten Fall des Lemmerz-Areals in Königswinter an und erkundigte sich nach den möglichen Mitteln, die der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stünden, sofern die Untere Denkmalbehörde trotz eindeutiger Rechtslage untätig bleibe.

KVD Land erklärte, dass eine Auseinandersetzung über den Denkmalwert meist direkt zwischen dem Fachamt und der Unteren Denkmalbehörde geführt werde und die Aufsichtsbehörde in vielen Fällen keine Kenntnis darüber erlange. Sofern es jedoch zu Problemen oder Streitigkeiten in der Angelegenheit komme, die sich auf diesem Weg nicht lösen ließen, würde auch der Landrat entsprechend informiert. Dann stehe ihm das volle Instrumentarium der Aufsichtsbehörde zur Verfügung, d. h. die Kommune werde zunächst um Stellungnahme und Berichterstattung gebeten. Selbstverständlich würden auch Gespräche angeboten und Konfliktlösungen angestrebt.